



Kempten^{Allgäu}

**Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport**

**Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII
(SGB VIII) und Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in
der jeweils gültigen Fassung**

Stand 01.09.2023



1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung, die Erhebung eines Kostenbeitrages und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII und des BayKiBiG mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

2. Formen der Kindertagespflege

Häusliche Kindertagespflege

In den privaten Räumen einer qualifizierten Kindertagespflegeperson (KTPP) werden bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut. Die KTPP ist i.d.R. selbstständig und kann nur mit einer gültigen Pflegeerlaubnis betreuen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Kindertagespflege kann auch in Räumlichkeiten stattfinden, die ausschließlich für die KTPP zur Verfügung gestellt oder angemietet werden.

Kindertagespflege im Haushalt der Sorgeberechtigten

In den Räumen der Eltern werden bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut. Die „Kinderfrau“ wird meist von den Eltern als Minijobberin angestellt und benötigt keine Pflegeerlaubnis. Die Eltern können jedoch einen Antrag auf Förderung der Kindertagespflege stellen. Wird diese Form der Kindertagespflege öffentlich gefördert, muss die KTPP eine Pflegeerlaubnis besitzen.

Großtagespflege (GTP)

2 qualifizierte KTPP mit gültiger Pflegeerlaubnis schließen sich zusammen und betreuen in nicht privat genutzten Räumen bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder. Sie arbeiten überwiegend auf selbstständiger Basis.

Einrichtungsähnlich geförderte GTP gem. Art. 20a BayKiBiG: eine pädagogische Fachkraft und eine qualifizierte KTPP schließen sich zusammen und betreuen bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder in nicht privat genutzten Räumen. Die pädagogische Fachkraft muss an mindestens 4 Tagen in der Woche mit mindestens 20 Stunden tätig sein. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 3 KTPP tätig sein.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Grundsätzliches

Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege gemäß den Bestimmungen des § 24 SGB VIII sowie den landesrechtlichen Bestimmungen des bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) besteht

- für ein Kind unter einem Jahr, wenn diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind. Hierzu zählt auch der Besuch einer Schule oder beruflichen Bildungsmaßnahme.

In diesen Fällen ist eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 1, Satz 3 SGB XIII durch den pädagogischen Fachdienst der Stadt Kempten (Allgäu) erforderlich:

- für ein Kind von Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule.

Hat das Kind zum 01.09. das dritte Lebensjahr vollendet, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII ebenfalls eine Bedarfsprüfung erforderlich.

Wenn ein Kind im laufenden Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) das dritte Lebensjahr vollendet, ist eine Bedarfsprüfung gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII bis Ablauf dieses Betreuungsjahres entbehrlich.

- für ein Kind ergänzend zur Betreuung einer Kindertageseinrichtung, wenn die ergänzende Betreuungszeit durchschnittlich mindestens fünf Stunden in der Woche beträgt und es an mindestens vier zusammenhängenden Wochen in der Kindertagespflege betreut wird.
- für ein Kind mit durch den Bezirk festgestellter (drohender) Behinderung, wenn die Tagespflegeperson besonders geeignet ist sowie mindestens ein weiteres Kind ohne Behinderung und maximal 3 Kinder (in der Großtagespflege 7 Kinder) betreut werden.
- wenn die Betreuungszeit mindestens 10 Stunden pro Woche an mindestens vier zusammenhängenden Wochen beträgt.

Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. im Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

- wenn die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Förderung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen) beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport stellen.

Beziehen die Erziehungsberechtigten bei Antragstellung Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG werden grundsätzlich bis zu 30 Wochenstunden unter o.g. Voraussetzungen im Bedarf anerkannt.

- nur, wenn das Kind nicht mit der Kindertagespflegeperson jeweils bis zum 3. Grad verwandt und nicht verschwägert ist (Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG).

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Die Kindertagespflege stellt eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung dar, die die Kindertagespflegeperson durch den geschlossenen Betreuungsvertrag gewährleistet.
- Die Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport für geeignet befunden (siehe 3.2),
- Es werden nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder (max. 8 Pflegeverhältnisse) betreut (§ 43 Abs. 3 SGB VIII und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).
- Der Betreuungsvertrag wird jeweils für mindestens einen ganzen Monat abgeschlossen. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. im Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG). Auch in diesem Fall bleibt der Grundsatz der höchstpersönlich zu erbringenden Leistung durch die Kindertagespflegeperson unumstritten. D. h., dass auch in der Großtagespflege das zu betreuende Kind **einer** Kindertagespflegeperson zugeordnet wird.

3.2 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Dazu müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG teilgenommen haben.

Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vornherein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher **oder staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Kinderpfleger** verfügen oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können.

Für alle Kindertagespflegepersonen, die eine solche Ausbildung nicht vorweisen, ist der Qualifizierungskurs mit den Kursmodulen I und II von insgesamt **160** Unterrichtseinheiten verpflichtend.

Das Schutzkonzept für die Kindertagespflege ist verpflichtender Bestandteil des Qualifizierungskurses und Teil der Eignungsprüfung für angehende Kindertagespflegepersonen. Ebenso ist das Schutzkonzept gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII Teil der Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport und den Kindertagespflegepersonen. Pädagogische Fachkräfte und zugezogene Personen, die im laufenden Jahr mit der Tätigkeit beginnen, sowie Quereinsteiger müssen als Teil des Qualifizierungskurses das komplette Schutzkonzept „online“ nachholen.

Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis sind weiter verpflichtet, mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport angeboten werden, teilzunehmen. Bei einer Verweigerung der Teilnahme kann die erteilte Pflegeerlaubnis vom zuständigen Amt zurückgenommen werden.

Kindertagespflegepersonen müssen unangemeldete Hausbesuche des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport zur Überprüfung ihrer Eignung und der Geeignetheit der Räumlichkeiten zulassen.

3.3 Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege gemäß Art. 20a BayKiBiG

Voraussetzungen für den Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat (Art. 18 Abs.2 BayKiBiG) sind:

- Die Gemeinde erbringt eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger
- In der Großtagespflege ist mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig

- Die weiteren in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, haben erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von **160** Stunden teilgenommen, Kinderpfleger*innen nur am Grundmodul.
- In dem Fall, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, erhebt dieser für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge.

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG gilt entsprechend.

4. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Die laufenden Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen werden für den von den Erziehungsberechtigten beantragten Zeitraum gewährt und umfassen:

Monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Das monatliche Tagespflegeentgelt orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Entgegen diesen Empfehlungen erfolgt in Kempten (Allgäu) keine Differenzierung für Kinder unter 3 Jahren und Kinder über 3 Jahre. Da in der Kindertagespflege überwiegend Kinder unter 3 Jahre betreut werden, wird bei allen Kindern das gleiche Tagespflegeentgelt gewährt. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinien. Die Anpassung des Tagespflegeentgelts erfolgt immer zum Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.09.).

Die Berechnung der angemessenen Sachkosten ergibt sich aus der Anlage 2.

Einrichtungsähnlich geförderte Großtagespflegestellen

Die kindbezogene Förderung erfolgt nach BayKiBiG. Gemäß Art. 20a Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG dürfen keine Elternbeiträge bzw. sonstige Zuzahlungen erhoben werden. Nach SGB VIII wird neben dem Tagespflegeentgelt eine Sachaufwandspauschale von monatlich **325,00 EUR** bei 40-stündiger Betreuung gewährt.

Häusliche Tagespflege:

Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzlich Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden eine monatliche Pauschale in Höhe von **325,00 EUR** als angemessener Betrag gewährt.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen (angemessenen) höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

Inklusionskinder:

Für die Betreuung eines Inklusionskindes beträgt die Sachaufwandspauschale generell **360,00 EUR**.

Differenzierter Qualifizierungszuschlag (Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01.09.):
Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser:

20 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens **160** Stunden absolviert haben.

30 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen, die

- mindestens eine Erfahrung von 2 Jahren als Kindertagespflegepersonen haben
- oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger
- oder eine Weiterbildung zur Ergänzungskraft in einer Kindertagesstätte vorweisen können

40 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen

- mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder einer vergleichbaren Ausbildung
- oder mit abgeschlossener Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Ergänzungskraft, welche 5 Jahre
- oder Kindertagespflegepersonen, die 7 Jahre Kinder betreut haben.

50 % der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen

- welche länger als 10 Jahre
- oder mit abgeschlossener Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Ergänzungskraft, welche länger als 8 Jahre
- oder mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder vergleichbarer Ausbildung, welche länger als 3 Jahre Kinder betreut haben.

Die Betreuungsjahre müssen durchgehend erfolgen. Als Unterbrechung werden nur krankheits- oder elternzeitbedingte Zeiten akzeptiert. Private Auszeiten (z.B. Sabbatjahr) gelten als Unterbrechung.

Der Qualifizierungszuschlag entfällt, soweit die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen einer Großtagespflege gem. Art. 20a BayKiBiG erfolgt.

Übernahme von Beiträgen zu Unfall- und Sozialversicherungsleistungen:

- **Unfallversicherung:**
Für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Wenn mehrere Ämter eine Kindertagespflegestelle belegen, leistet das Amt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst belegt.
Werden Aufwendungen zur Unfallversicherung bereits erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Ämtern anzeigen.
- **Sozialversicherungsbeiträge:**
Für **fest angestellte Tagespflegepersonen**, die eine Pflegeerlaubnis von der Stadt Kempten (Allgäu) erhalten haben, werden die Arbeitnehmeranteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen hälftig übernommen.

Für **selbständige Tagespflegepersonen**, die eine Pflegeerlaubnis von der Stadt Kempten (Allgäu) erhalten haben:

- Angemessene Alterssicherung:
Nachgewiesene angemessene Aufwendungen für eine Alterssicherung werden hälftig erstattet. Anerkannt werden freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung oder **ein** privater Altersvorsorgevertrag, der die Voraussetzungen der Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) erfüllt. Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden. Zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer sollte ein entsprechender Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart werden.

Als angemessen gilt der aktuell gültige Beitragssatz der Rentenversicherung, derzeit 18,6%, mindestens der hälftige Beitragssatz für die freiwillige Rentenversicherung.

Alterssicherungsbeiträge, die sich in ihrer Höhe nicht ausschließlich nach der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson errechnen, sondern auch die Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten außerhalb der Jugendhilfe einbeziehen, können bei der Feststellung des Erstattungsbetrages nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nur in dem Umfang berücksichtigt werden, der sich aus der Tagespflegeetätigkeit ergibt.

- Kranken- und Pflegeversicherung (inkl. Wahlkrankengeld):
Es erfolgt die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend der Einstufung der gesetzlichen Krankenkasse inkl. dem sog. Wahlkrankengeld (Zusatzleistung), soweit diese aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erforderlich und keine Familienversicherung möglich ist.

Dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport ist jeweils zum Jahresende ein Nachweis (Jahreskontoauszug) über die eingezahlten Beträge vorzulegen (Unfallversicherung, Alterssicherung). Eine rückwirkende Übernahme ist nur für den vorhergehenden Monat möglich.
Die Höhe der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung muss jeweils zum Jahresbeginn nachgewiesen werden, damit eine monatliche Erstattung erfolgen kann.

Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Richtlinien. Die Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport erlässt einen Bescheid über die Gewährungen der Geldleistungen.

Abrechnung des Tagespflegeentgelts

Das Tagespflegeentgelt wird monatlich nach Vorlage des Belegplanes ausgezahlt. Spätestens am 31.01. des Folgejahres müssen alle Belegpläne des Vorjahres dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport vorgelegt sein, damit von Seiten der Stadt Kempten (Allgäu) die Abrechnung bzgl. der staatlichen Förderung erfolgen kann. Die Tagespflegepersonen (auch im Angestelltenverhältnis) sind eigenverantwortlich für die Richtigkeit der Belegpläne.

Abwesenheitszeiten Kindertagespflegeperson:

Da die Kindertagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in ihrem Krankheitsfall bzw. sonstiger Abwesenheit.

Die Schließtage der Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich mit den Eltern abzustimmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Kindertagespflegeentgelts im Umfang von bis zu 25 Tage pro Betreuungsjahr abgesehen. Die Berechnung der Schließtage erfolgt anteilig ab dem Monat der Aufnahme des Kindes. Nicht verbrauchte Tage können nicht in das neue Betreuungsjahr übernommen werden

Abwesenheitszeiten Tagespflegekind:

Bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Sollte ein Kind länger als 14 Tage durchgehend krank sein, ist dies dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson sowie der Tagespflegekinder sind im Belegungsplan einzutragen.

Die Urlaubszeiten der Eltern sowie die Kündigungsfristen im Betreuungsvertrag sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern zu vereinbaren.

5. Kostenbeteiligung der Eltern gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Kostenbeitragsatzung erhoben.

6. Betreuungszeiten

Die Kindertagespflege findet in der Regel in der Kernzeit von 7 - 20 Uhr statt. Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprachen mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertagespflegeperson durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport festgesetzt.

Die einmal festgelegten individuellen Buchungszeiten müssen grundsätzlich als tatsächliche Betreuungszeiten eingehalten werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

7. Ersatzbetreuung

Gem. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Eine Ersatzbetreuung findet entweder angegliedert an eine Kindertageseinrichtung oder in einer anderen adäquaten Form statt. Hierzu stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. Die Stadt Kempten (Allgäu) beabsichtigt, in 2024 die Ersatzbetreuung für die häusliche Tagespflege am Stützpunkt Wiesstraße 28 mit 5 Ersatzbetreuungsplätzen und 5 festen Krippeplätzen wieder aufleben zu lassen. Das Konzept für die Ersatzbetreuung wird

erarbeitet. Die Großtagespflegestellen stellen für die Ersatzbetreuung eigene Springerinnen und Springer ein. Die Stadt Kempten (Allgäu) vergütet die Kontaktpflege für einen halben Tag pro Woche und die tatsächlich erbrachte Ersatzbetreuung in angemessener Höhe.

8. Inklusion

Nach dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist den spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 KJSG arbeiten Einrichtungen der Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den beteiligten Rehaträgern zusammen.

Gem. § 22a Abs. 4 KJSG sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert und besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden.

9. Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung im Rahmen der kindbezogenen Förderung (Art. 21 BayKiBiG)

Qualifizierung der Kindertagespflegeperson (siehe 3.2)

Qualifizierungskurs 160 Stunden inkl. Hospitation, Schutzkonzept (3 Tage auch für Quereinsteiger*innen)

Aufbaumodul „Inklusion“ nach aktuellen Vorgaben der Stadt Kempten (Allgäu)

Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs

Eingliederungshilfeanspruch gem. § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII SGB IX muss bestehen und vom Bezirk Schwaben entsprechend verbeschieden werden (s.a. AMS Nr. 01-2016 v. 16.02.2016). Der Bescheid ist dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport mit den entsprechenden Attesten/Gutachten bei Antragstellung vorzulegen.

Erhöhte laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflegeperson. Für die Festsetzung des Tagespflegeentgelts ist die Stadt Kempten (Allgäu) zuständig. Für Inklusionskinder wird die Förderleistung gem. der Anlage 2 zugrunde gelegt. Der Erhöhungsbetrag wird bei der Berechnung des Tagespflegeentgelts gesondert ausgewiesen. Diese Mehrförderung wird in der Regel ca. zwei nicht belegte Plätze finanziell ausgleichen.

Die Sachaufwandspauschale für Inklusionskinder beträgt derzeit 360,00 EUR.

Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder

Für die staatliche Förderung ist die Zahl der betreuten Kinder bei Aufnahme eines Inklusionskindes entsprechend zu reduzieren.

Häusliche Kindertagespflege maximal 3 gleichzeitig anwesende Kinder

Kindertagespflege in einer GTP maximal 7 gleichzeitig anwesende Kinder

Erforderlich für die Aufnahme eines Inklusionskindes ist die Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind.

Die Feststellung der individuellen Eignung einer Kindertagespflegeperson zur Aufnahme eines Inklusionskindes obliegt dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport.

10. Ansteckende, meldepflichtige Erkrankungen

Betreuungsverträge können nur abgeschlossen werden, wenn den Tagespflegepersonen ein Nachweis über den Masernschutz nach §§ 20 Abs. 8, Abs. 9, Abs. 13 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgelegt wird.

Kinder, die an Krankheiten leiden, die in § 34 Infektionsschutzgesetz genannt sind, dürfen die jeweilige Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kindertagespflegeperson und das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport müssen unverzüglich benachrichtigt werden. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.

11. Unfallversicherung

Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson und während des Aufenthaltes dort im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten müssen Unfälle unverzüglich melden.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit Übergabe des Kindes in die Obhut der Erziehungsberechtigten.

12. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Eine dem Kind zugutekommende Betreuung und Förderung hängt entscheidend von der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegepersonen und den Erziehungsberechtigten ab. Daher sollte ein regelmäßiger Austausch über das Kind stattfinden und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport wesentliche Veränderungen der persönlichen Situation (z. B. Umzug, Wechsel der Arbeitsstelle u. ä.) mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

13. Ausschluss

Die Förderung der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu) kann ausgeschlossen werden, wenn

- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
- sie nicht mit der Kindertagespflegeperson und dem Amt kooperieren,
- sie die Betreuungszeiten nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet.

14. Beendigung der Kindertagespflege

Die Beendigung der Kindertagespflege oder bei Wegzug des Kindes von Kempten (Allgäu) müssen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dem Amt unverzüglich schriftlich mitteilen.

Die Förderung wird mittels Bescheid durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport zum Beendigungstermin bei der Kindertagespflegeperson eingestellt.

Kommen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nach und wird daher über die Beendigung hinaus ein Tagespflegeentgelt gezahlt, ist die Kindertagespflegeperson zur Rückzahlung verpflichtet. Bei Beendigung der Kindertagespflege sollten beide Parteien besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nehmen. Auf eine behutsame Vorbereitung des Kindes bei einer Trennung ist zu achten.

15. Haftung

Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben, nur dann, wenn einer qualifizierten Kindertagespflegeperson derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann und keine anderweitige Versicherung der Kindertagespflegeperson besteht.

Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Eltern der betreuten Kinder eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwägen).

16. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten in dieser Form ab 01.09.2023.

Anlage 1

Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen gemäß Nr. 4 (bezogen auf den Betreuungsumfang von 40 Std. pro Woche)

	€
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld (1,88 € pro Stunde)	325,00
Sachaufwandspauschale, inkl. Essensgeld für Inklusionskinder	360,00
Anerkennung der Förderleistung	445,00
Anerkennung der Förderleistung für Inklusionskinder	1.320,00
Qualifizierungszuschläge	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	89,00
Qualifizierungszuschlag von 30 %	133,50
Qualifizierungszuschlag von 40 %	178,00
Qualifizierungszuschlag von 50 %	222,50
Qualifizierungszuschläge für Inklusionskinder	
Qualifizierungszuschlag von 20 %	264,00
Qualifizierungszuschlag von 30 %	396,00
Qualifizierungszuschlag von 40 %	528,00
Qualifizierungszuschlag von 50 %	660,00
Unfallversicherung (lt. Nachweis)	
Angemessene Alterssicherung (Mindestbetrag)	41,85
Kranken- und Pflegeversicherung lt. Nachweis hälftiger Anteil	

Rechenbeispiele (Sachaufwand 325,00 €; 1,88 €/Stunde bei 173,2 Std.)

Monatliches Entgelt bisher über 3 Jahre	4,45 €/Stunde	770,00
unter 3 Jahre 445+325 €	4,45 €/Stunde	770,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 20 %	4,96 €/Stunde	859,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 30 %	5,22 €/Stunde	903,50
Monatliches Entgelt einschl. Quali 40 %	5,47 €/Stunde	948,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 50 %	5,73 €/Stunde	992,50

Rechenbeispiele Inklusion (Sachaufwand 360,00 €)

Monatliches Entgelt einschl. Quali 20 %	11,22 €/Stunde	1.944,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 30 %	11,99 €/Stunde	2.076,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 40 %	12,75 €/Stunde	2.208,00
Monatliches Entgelt einschl. Quali 50 %	13,51 €/Stunde	2.340,00